

**Fachtagung: - Offen für Neues -
am 07. Juli 2011
anlässlich
25 Jahre Intensivpädagogik für Mädchen im St. Franziskusheim**

**Karl Späth:
'Freiheitsentziehende Maßnahmen.
Annäherung an ein Hilfsangebot an dem sich die Geister scheiden'**

Als mich vor circa einem Jahr Frau Konzelmann und Frau Marschall im Rahmen unseres Workshops 'Qualitätsstandards bei Freiheitsentziehenden Maßnahmen' gefragt haben, ob ich bereit wäre, bei Ihrer Fachtagung anlässlich des 25-jährigen Bestehens Ihrer Intensivpädagogischen Gruppen ein Referat zur Entwicklungsgeschichte dieses fachlich schon immer und bis heute kontrovers beurteilten und diskutierten Jugendhilfeangebotes zu halten, hat mich aus mehreren Gründen gefreut und deshalb habe ich auch spontan zugesagt.

Erstens fand und finde ich es gut und unterstützungswert, wenn eine Jugendhilfe-einrichtung bzw. ihre leitenden Fachkräfte ein solches Datum – in diesem Fall das 25jährige Bestehen - zum Anlass nehmen, im anstrengenden und nicht selten aufreibenden Alltagsgeschäft einmal innezuhalten und das eigene Tun und Lassen unter Beteiligung externer Referentinnen und Referenten und mit einer großen Schar von Gästen aus unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen kritisch unter die Lupe zu nehmen, also eine Art fachpolitische Bestandsaufnahme zu machen ohne vorab zu wissen, wie die eigene Arbeit dabei abschneiden wird, ob letztlich Bestätigung oder Infragestellung überwiegen wird. Aber das Motto Ihrer Fachtagung: 'Offen für Neues' signalisiert ja, dass Sie konstruktive Kritik nicht fürchten.

Zweitens habe ich mich gefreut, dass Sie gerade mich als Referenten für das Einleitungsreferat angefragt und eingeladen haben. In der Jugendhilfeszene ist bekannt, dass ich seit Anfang der 70er Jahre bis weit in die 90er Jahre hinein zum großen Chor der entschiedenen Kritiker der Geschlossenen Unterbringung bzw. der Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen in der Heimerziehung gehört habe und mich über viele Jahre hinweg vehement für die Abschaffung dieser besonderen Form der Heimerziehung eingesetzt habe. Bekannt ist aber auch, dass ich seit Ende der 90er Jahre diese ablehnende Haltung geändert habe und mich seither dafür einsetze, dass zum einen in den familiengerichtlichen Verfahren, die zur Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer geschlossenen Gruppe führen können, die gesetzlichen Verfahrensvorschriften, die vor allem dem Schutz der betroffenen Minderjährigen und der Berücksichtigung seiner Interessen dienen sollen, eingehalten werden und zum anderen in diesen Gruppen fachliche Standards sichergestellt werden, die eine möglichst erfolgreiche Arbeit gewährleisten können.

Schließlich habe ich mich auch deshalb über ihre Anfrage gefreut, weil ich damit die Möglichkeit erhalten habe, am Ende meiner aktiven Berufstätigkeit – ich bin seit 1. Juli in Rente - so etwas wie eine persönliche Bilanz meiner über 40-jährigen Beschäftigung und Auseinandersetzung mit dem Thema 'Geschlossene Unterbringung' in der Heimerziehung zu ziehen. Dazu passt der Titel, den Sie für mein Referat vorgeschlagen haben: 'Annäherung an ein Hilfsangebot, an dem sich die Geister scheiden' ganz gut.

Ich beginne zur Einstimmung mit einer kleinen Geschichte von dem großen Dichter und Meister des dialektischen Denkens aus der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts, Bertolt Brecht. Brecht hat in seinen 'Geschichten vom Herrn Keuner' unter der Überschrift *Das Wiedersehen* folgende kleine Begebenheit beschrieben:

Ein Mann, der Herrn K. lange nicht gesehen hatte, begrüßte ihn mit den Worten: „Sie haben sich gar nicht verändert“. „Oh!“ sagte Herr K. und erlebte.'

Herr K. hat offensichtlich sofort kapiert, dass die Feststellung seines alten Bekannten, er habe sich nicht verändert, nicht als Kompliment für das unveränderte Aussehen gemeint war, sondern sich wohl eher auf seine Haltungen oder Einstellungen bezog. Seiner Meinung oder Einstellung treu zu bleiben, kann ehrenwert sein, dies kann aber auch Ausdruck von Halsstarrigkeit und Unbelehrbarkeit sein insbesondere dann, wenn sich die Faktenlage, die zu der ursprünglichen Meinungsbildung geführt hat, grundlegend verändert hat.

Brecht hat diese kleine Geschichte aber sicherlich nicht geschrieben als Rechtfertigung oder gar als Hymne für notorische Wendehälse oder Ihr-Mäntelchen-in-den-Wind-Hänger, die je nach Bedarf aus purem Opportunismus ihre Meinung dem jeweiligen Mainstream anpassen, sondern wohl eher im Sinne des Dichters und Dramatikers Friedrich Hebbel, der 100 Jahre vor Brecht festgestellt hat: "Es gehört oft mehr Mut dazu, seine Meinung zu ändern, als ihr treu zu bleiben."

In diesem Sinne möchte ich Sie, verehrtes Auditorium auf eine kleine Reise in die Geschichte der Geschlossenen Unterbringung und ihren Veränderungen in Aufgabenstellung und Erscheinungsformen im Verlauf der letzten 40 Jahre mitnehmen. Dabei werde ich eigene biographische Erfahrungen und fachliche Entwicklungen miteinander verbinden.

Meine ersten praktischen Erfahrungen mit der Geschlossenen Unterbringung bzw. der Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen in der Heimerziehung habe ich gleich zu Beginn meines Studiums im Fach Sozialpädagogik an der Universität Tübingen im Frühjahr 1971 gemacht. Üblicherweise stand damals zwischen dem 1. und 2. Semester ein Praktikum auf dem Programm, um die Praxis der Jugendhilfe aus eigener Anschauung kennenzulernen. Auf Vermittlung unseres damaligen Dozenten Herbert Colla machte ich mich mit fünf Kommilitonen auf die damals wegen der oft schikanösen Grenzkontrollen beschwerliche Reise nach Berlin. Dort wurden wir in sechs Heimen, alle in Trägerschaft des Senats, für zwei Monate angestellt und zwar wegen des damals bestehenden Fachkräftemangels als Hilfserzieher mit richtigem Arbeitsvertrag. Mein Praktikums- bzw. Arbeitsplatz war in der geschlossenen Gruppe der Jugendhilfsstelle in Berlin-Moabit. In dieser geschlossenen Gruppe mit 12 Plätzen waren ausschließlich Jungen im Alter bis 14 Jahren im Rahmen der Fürsorgeerziehung untergebracht.

Vieles von dem, was wir schon im 1. Semester an Negativem über die Heimerziehung im Allgemeinen und die Geschlossene Unterbringung im Besonderen gehört und gelesen hatten, - damals kam gerade der legendäre grüne Suhrkamp Band mit dem Titel 'Gefesselte Jugend. Fürsorgeerziehung im Kapitalismus' auf den Markt, - fand ich dort bestätigt. Die Unterbringung in dieser geschlossenen Gruppe hatte eindeutig Strafcharakter, denn fast jeder der Jungen hatte diverse Straftaten begangen, für die sie aber wegen ihrer Strafmündigkeit strafrechtlich nicht belangt werden konnten. Jegliche Kontakte nach draußen, auch zu den Eltern und anderen Familienmitgliedern wurden unterbunden. Das Leben in der Gruppe war geprägt einerseits von Langeweile, wegen fehlender schulischer und Freizeitangebote und andererseits von ständigem Streit und körperlichen Auseinandersetzungen unter den Jungen und daraus resultierenden Konflikten mit dem Betreuungspersonal, das meist sanktionierend und repressiv auf diese Verhaltensweisen reagierte. Im Grunde wurden die Jungen in dieser Gruppe von der Öffentlichkeit isoliert, also weggeschlossen und so lange 'geparkt', bis sie mit Erreichen der Strafmündigkeit, also ihrem 14. Geburtstag, an die Justiz übergeben werden konnten.

Was dem Ganzen die Krone aufsetzte, die damals geltenden gesetzlichen Regelungen legitimierten

diesen Sachverhalt und diese Zustände sogar. Denn Grundlage für eine Geschlossene Unterbringung war Paragraph 64 des Jugendwohlfahrtsgesetzes über die Fürsorgeerziehung und dort hieß es: *'Das Vormundschaftsgericht ordnet für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, Fürsorgeerziehung an, wenn sie erforderlich ist, weil der Minderjährige zu verwahrlosen droht oder verwahrlost ist.'*

Die einzige Voraussetzung oder Bedingung, die erfüllt sein musste, um einen Minderjährigen in ein geschlossenes Heim einzuweisen war eine vom Gericht festgestellte Verwahrlosung oder eine drohende Verwahrlosung. Da der Begriff der Verwahrlosung inhaltlich nicht definiert war, konnte im Grunde genommen jegliches Verhalten darunter subsumiert werden, das den gesellschaftlichen Erwartungen an junge Menschen und den moralischen Wertvorstellungen der damaligen Zeit zuwiderlief. Wer sich als Kind oder Jugendlicher anders verhielt, als dies in seiner Umwelt üblich war oder von ihm erwartet wurde und gegen die geltenden Verhaltensnormen verstieß, vor allem wenn er oder sie sich der Einflussnahme von Eltern und Lehrern entzog, konnte als Verwahrlost oder von Verwahrlosung bedroht, bezeichnet werden. Bei Jungen waren die Gründe für die Anordnung von Fürsorgeerziehung sehr häufig Weglaufen von Zuhause oder aus einem offenen Heim und Straffälligkeit jeglicher Art. Bei Mädchen war der Hauptgrund für die Anordnung von Fürsorgeerziehung neben Weglaufen und Herumstreunen wechselnde sexuelle Beziehungen zu Jungen. Ein damals häufig verwendetes Kürzel war HWG-Mädchen und dies stand für Mädchen mit häufig wechselndem Geschlechtsverkehr.

Dass von diesen diskriminierenden Zuschreibungen und damit der Möglichkeit der Anordnung einer Fürsorgeerziehung damals sehr häufig Gebrauch gemacht wurde, belegen die Zahlen. So wurde bis Mitte der 60er Jahre von den Vormundschaftsgerichten jedes Jahr ca. 20.000 mal eine Fürsorgeerziehung angeordnet, wobei in den meisten Fällen die Fürsorgeerziehung in geschlossenen Heimen durchgeführt wurde. Danach gingen die Zahlen vor allem wegen zunehmender öffentlicher Kritik an diesen Maßnahmen zwar kontinuierlich zurück, aber im Jahr 1969, dem Höhepunkt der Anti-Heimkampagne, die von der Studentenbewegung inspiriert war, gab es immer noch 11.200 Heimunterbringungen auf der Grundlage einer gerichtlich angeordneten Fürsorgeerziehung.

Übrigens wurde damals eine Fürsorgeerziehung auch deshalb so häufig angeordnet, weil im Prinzip Jedermann beim Gericht die Anordnung einer Fürsorgeerziehung mit entsprechenden Hinweisen versehen anregen oder offiziell beantragen konnte. Antragsberechtigt waren Vertreter des Jugendamtes, des Landesjugendamtes und die Personensorgeberechtigten. Hinweise an das Gericht über eine angebliche Verwahrlosung konnte darüberhinaus jeder geben, ob Nachbar, Lehrer, Polizist oder Kaufladenbesitzer. In diesen Fällen entschied das Gericht dann ohne offiziellen Antrag sozusagen von Amts wegen. Dabei wurde häufig eine Fürsorgeerziehung gegen den ausdrücklichen Willen der Eltern angeordnet. Das hatte zur Folge, dass das Erziehungsrecht der Eltern faktisch außer Kraft gesetzt und die Kontakte zwischen dem Minderjährigen und seinen Eltern 'auf Eis gelegt' wurden.

Dies führte dazu, dass zunächst in der Fachwelt, später dann auch in der allgemeinen Öffentlichkeit sich eine breite Ablehnungsfront gegen die Fürsorgeerziehung und die Geschlossene Heimerziehung bildete. Auf wenige Stichworte reduziert lautete die damalige Kritik am Freiheitsentzug in der Heimerziehung so:

- Die Geschlossene Unterbringung ist eine Strafmaßnahme gegen unangepasste, sich den Erwartungen der Erwachsenenwelt widersetzende Kinder und Jugendliche.
- Das Wegsperrn dieser Kinder und Jugendlichen dient vor allem dem öffentlichen Interesse nach Sicherheit und Ordnung.

- Geschlossene Heime sollen eine Droh- und Abschreckungsfunktion übernehmen für alle unangepassten und aufmüpfigen Kinder und Jugendlichen, ob sie nun in einer Familie oder einem offenen Heim leben in dem Sinne von: Wenn du nicht parierst, dann kommst du in ein geschlossenes Heim.
- In den geschlossenen Heimen wird eine Schwarze Pädagogik praktiziert die geprägt ist von Strafe, Zucht und Disziplinierung verbunden mit einer völligen Rechtlosigkeit der dort verwahrten Minderjährigen.
- Für die betroffenen Minderjährigen ist die geschlossene Unterbringung eine Sackgasse ohne Perspektive. Für viele ist das geschlossene Heim zudem eine Vorstufe zum Knast. So hatte ein vielgelesenes Buch der damaligen Zeit den Titel: 'Heim, Knast und dann?'
- Noch nicht strafmündige Kinder werden bis zu ihrer Strafmündigkeit in geschlossene Heimen eingesperrt und nach ihrem 14. Geburtstag der Justiz übergeben.
- Schließlich als weiterer Kritikpunkt: Geschlossene Heime entfalten eine Sogwirkung. Je mehr dieser Plätze es gibt, desto mehr Kinder und Jugendliche werden in diesen Einrichtungen untergebracht.

Diese Kritik an der Geschlossenen Unterbringung in der Heimerziehung, die sich in den 80er Jahren unter den Fachkräften in Jugendämtern, in offenen Heimen, in den Ausbildungsstätten und schließlich auch in den Fachverbänden immer mehr ausbreitete und verschärfte, blieb nicht ohne Folgen. Ich will nicht verhehlen, dass ich selbst diese Kritikpunkte nicht nur teilte, sondern nach Kräften in Wort und Schrift auch verbreitete.

Eine Folge dieses fachlichen und zunehmend auch gesellschaftspolitischen Mainstream war, dass bei den Vormundschaftsrichtern langsam die Bereitschaft abnahm, zur Lösung gravierender Erziehungsprobleme in Familien oder zur Korrektur individueller Fehlentwicklungen bei Kindern und Jugendlichen Fürsorgeerziehung anzuordnen. Wurde im Jahr 1980 noch in 2.200 Fällen Fürsorgeerziehung angeordnet, ging diese Zahl bis zum Jahr 1989 auf unter 500 zurück. Damit korrespondierend verlief die Entwicklung in den Einrichtungen. Immer weniger der ehemals geschlossenen Heime waren bereit, ihr bisheriges Angebot aufrechtzuerhalten, auch weil die Belegung durch die Jugendämter drastisch zurückging. Deshalb wurden entweder geschlossene Heime ganz geschlossen, wie z.B. der berühmt-berückte Schönbühl in der Nähe von Stuttgart oder ehemals geschlossene Gruppen wurden in offene Gruppen umgewandelt.

Schließlich gab es im Jahr 1989 in bundesweit nur noch 15 Jugendhilfeeinrichtungen insgesamt gerade mal ca. 250 Plätze in geschlossenen Gruppen. Diese Entwicklung wurde übrigens auch nicht dadurch aufgehalten, dass vor allem in Wahlkampfzeiten von für die innere Sicherheit zuständigen Landes- und Bundespolitikern mit Blick auf die angeblich ständig wachsende Zahl wiederholt straffällig gewordener Kinder und Jugendlicher ein Ausbau Geschlossener Heimeplätze gefordert wurde. Bemerkenswert ist allerdings, dass gegen den allgemeinen Trend, einige wenige Einrichtungen in dieser Zeit das Angebot geschlossener Gruppen, meist für Mädchen, neu einführten. Dazu gehört neben dem St. Franziskusheim auch das Mädchenheim in Gauting bei München und etwas später die Niefernberg bei Pforzheim.

Ich habe übrigens für die Beschreibung der damaligen Entwicklung nicht deshalb zweimal als Bezugspunkt das Jahr 1989/90 gewählt, weil damit das Ende der DDR und die Deutsche Wiedervereinigung markiert wird, sondern weil diese beiden Jahre auch eine Zeitenwende in der Kinder- und Jugendhilfe darstellen. Drei bedeutende Ereignisse sind dafür Beleg.

1. Im November 1989 wurde von der Vollversammlung der Vereinten Nationen die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet. In dieser Kinderrechtskonvention wird mit dem Anspruch

weltweiter Gültigkeit ein umfassender Katalog von Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten für Kinder und Jugendliche formuliert, zu deren Sicherstellung sich jeder Mitgliedsstaat der UN, also auch die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet hat.

Auf den ersten Blick scheinen sich Kinderrechte und Zwangsmaßnahmen gegen Kinder und Jugendliche auszuschließen und deshalb wurde und wird die UN-Kinderrechtskonvention immer wieder als Argument gegen die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe ins Feld geführt. Doch bei näherer Betrachtung ist dies so nicht zutreffend, denn in der Kinderrechtskonvention werden freiheitsentziehende Maßnahmen gegen Minderjährige nicht generell geächtet oder untersagt, vielmehr werden eine Reihe von einschränkenden Bedingungen genannt, die beachtet werden müssen, wenn in die Freiheitsrechte von Minderjährigen eingegriffen werden soll. So soll vor jedem Eingriff in die Rechte von Minderjährigen geprüft werden, ob dies wirklich zu dessen Wohlergehen unabweisbar erforderlich ist. Wenn dies erforderlich ist, soll die Einschränkung dieser Rechte auf die kürzest mögliche Frist beschränkt werden. Außerdem soll der betroffene junge Mensch einen Rechtsbeistand erhalten, der ihn in diesen Situationen berät, begleitet und unterstützt.

2. Fast zur gleichen Zeit, also ebenfalls im Herbst 1989 wurde vom Bundestag und Bundesrat ein neues Kinder- und Jugendhilfegesetz beschlossen. Damit wurde das alte Jugendwohlfahrtsgesetz in den Ruhestand verabschiedet. In der Gesetzesbegründung ist dieser Übergang vom Jugendwohlfahrtsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz als ein System- oder gar Paradigmenwechsel von einem früher obrigkeitsstaatlichen Eingriffsinstrumentarium zu einem künftig modernen Dienstleistungsangebot für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Eltern gepriesen worden. Ein wichtiger Beleg für diesen grundlegenden Wandel, in dem genau genommen im Gesetz das nachvollzogen worden ist, was in der Praxis bzw. der Lebenswirklichkeit weitgehend schon praktiziert wurde, war die ersatzlose Streichung der Regelungen für die Fürsorgeerziehung. Diese Entscheidung des Gesetzgebers wurde von den Kritikern der geschlossenen Heimerziehung ähnlich wie bei der UN-Kinderrechtskonvention so interpretiert, dass damit jegliche Grundlage für die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe weggefallen sei, geschlossene Unterbringung damit illegitim oder zumindest in einem rechtsfreien Raum durchgeführt würde.

Doch auch diese Einschätzung war bei genauerer Betrachtung nicht zutreffend. Es ist zwar richtig, dass im Kinder- und Jugendhilfegesetz keine gesetzliche Regelung für freiheitsentziehende Maßnahmen enthalten sind, sieht man einmal davon ab, dass im Rahmen einer Inobhutnahme ein Kind oder Jugendlicher bis maximal zwei Tage in einem Zimmer oder einer Heimgruppe festgehalten bzw. eingeschlossen werden kann. Für längerfristig angelegte freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe gibt es jedoch keine Regelung im Kinder- und Jugendhilfegesetz. Statt dessen wurde aber im Bürgerlichen Gesetzbuch ein Paragraph eingeführt, der seither anstelle der früheren Regelungen für die Fürsorgeerziehung Grundlage für freiheitsentziehende Maßnahmen in der Heimerziehung ist. Es handelt sich dabei um Paragraph 1631b, der folgenden Wortlauf hat:
„Eine Unterbringung des Kindes (und Jugendlichen) die mit Freiheitsentzug verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.“

Damit wurde eine völlig neue, grundlegend veränderte Rechtsgrundlage für die geschlossene Unterbringung geschaffen. Während zur Zeit des Jugendwohlfahrtsgesetzes, also vor 1990 das Vormundschaftsgericht eine geschlossene Unterbringung anordnen konnte, und zwar wie schon

gesagt von Amts wegen oder auf Antrag, kann das heute zuständige Familiengericht eine solche Unterbringung nur genehmigen, und zwar auch nur dann, wenn dazu ein Antrag gestellt ist, also nicht mehr von Amts wegen. Einen Antrag auf eine gerichtliche Genehmigung einer Heimunterbringung in Verbindung mit einer Einschränkung des Grundrechts auf persönliche Freiheit (Artikel 2 GG) kann dabei nur ein Sorgeberechtigter stellen, also die Eltern, das heißt Vater oder Mutter oder beide oder ein Vormund, wenn den Eltern das Sorgerecht entzogen ist. Um es nochmals klarzustellen, auch das Jugendamt oder ein Vertreter der Polizeibehörde kann nach heute geltendem Recht keinen Antrag auf geschlossene Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung stellen.

Weiter darf das Gericht eine von den Sorgeberechtigten beantragte freiheitsentziehende Heimunterbringung nur genehmigen, wenn eine solche Maßnahme zum Wohl des Minderjährigen erforderlich ist. Früher musste als Grund für eine gerichtliche Einweisung in ein geschlossenes Heim eine Negativzuschreibung vorgenommen werden, indem eine Verwahrlosung oder eine drohende Verwahrlosung attestiert wurde. Heute muss für eine Genehmigung einer solchen Unterbringung, festgestellt werden, dass diese zum Wohl des Minderjährigen erforderlich ist. Das reicht aber immer noch nicht aus. Es muss auch noch geprüft und festgestellt werden, dass kein anderes öffentliches Hilfeangebot, zum Beispiel eine Erziehungsberatung, eine Erziehungsbeistandschaft oder eine Unterbringung in einem offenen Heim oder einer Pflegefamilie geeignet ist.

Nun könnte gegen diese Vorschriften eingewendet werden, dass ein Richter ja gar nicht in der Lage ist, dies alles sach- und fachgerecht zu prüfen und zu beurteilen. Deshalb gibt es für das gerichtliche Verfahren eine Reihe von Verfahrensvorschriften, die zum einen die Interessen der betroffenen jungen Menschen schützen und zum anderen eine fachlich qualifizierte Entscheidung des Gerichts gewährleisten sollen. Deshalb muss vom Gericht vor einer Entscheidung der betroffene Minderjährige persönlich angehört werden. Außerdem muss ihm zu seiner Unterstützung ein Verfahrensbeistand, das ist eine Art Anwalt bestellt werden.

Dann muss das Gericht das Jugendamt als die zuständige Fachbehörde anhören und zusätzlich ein Gutachten eines Kinder- und Jugendpsychiaters oder eines in Fragen der Heimerziehung erfahrenen Psychologen oder Pädagogen einholen, ein Gutachten, in dem u.a. dazu Stellung bezogen werden soll, ob eine mit Freiheitsentzug verbundene Heimerziehung wirklich erforderlich und erfolgversprechend ist oder wegen einer psychiatrischen Erkrankung eine geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie eher angezeigt wäre.

Dreh- und Angelpunkt des Verfahrens aber sind die Sorgeberechtigten, in der Regel also die Eltern. Sie entscheiden, ob sie überhaupt beim Gericht einen Antrag auf Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung stellen wollen, zugegeben nicht selten auf mehr oder weniger sanften Druck des Jugendamtes und wenn sie dann die Genehmigung erhalten haben, entscheiden sie, ob und wie lange sie davon überhaupt Gebrauch machen wollen. Denn die Eltern können jederzeit den Aufenthalt ihres Kindes in einer geschlossenen Gruppe beenden. Die Eltern sollen also das Gefühl haben, dass sie ihr Kind dem Heim, auch wenn dort seine Freiheit eingeschränkt wird, zur Erziehung anvertrauen und nicht zum Einschließen ausliefern.

Lange wurden diese grundlegenden Veränderungen hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen für die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen von den Gegnern dieses Angebots ignoriert und so getan, als ob immer noch das alte Jugendwohlfahrtsgesetz mit seinen Regelungen für die Fürsorgeerziehung gelten würde. Auch ich habe einige Zeit gebraucht, bis ich die seit 1990 geltende neue Rechtslage und deren Auswirkungen zur Kenntnis genommen habe.

3. Schließlich muss noch ein drittes wichtiges Ereignis aus der Wendezeit 1989/90 erwähnt werden. Dabei geht es nicht um ein neues Gesetz, sondern um einen Bericht und zwar um den 8. Jugendbericht, der Anfang 1990 veröffentlicht wurde. Zur Erklärung, was es mit den Jugendberichten auf sich hat: In Paragraph 84 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wird die Bundesregierung verpflichtet, „in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe vorzulegen“. Verfasst wird dieser Bericht von einer vom zuständigen Jugendministerium berufenen Expertengruppe. Zu deren Einschätzungen und Empfehlungen gibt die Bundesregierung ergänzend dann noch eine eigene Stellungnahme ab.

Der 8. Jugendbericht aus dem Jahr 1990 galt schon damals und dies gilt bis heute als die wichtigste fachliche Grundlage für die Entwicklung und Ausgestaltung einer modernen Jugendhilfe, die ihre gesellschaftlichen Aufgaben qualifiziert erfüllen will. Fünf sogenannte Strukturmaximen wurden damals formuliert. Diese sind: Prävention, Regionalisierung, Alltagsorientierung, Partizipation und Integration. Diese können bis in die Gegenwart uneingeschränkte Gültigkeit beanspruchen, wobei heute mit Blick auf behinderte Kinder und Jugendliche als 6. Strukturmaxime Inclusion, als die uneingeschränkte Teilhabe behinderter Menschen in allen gesellschaftlichen Bereichen hinzugefügt werden müsste.

In diesem Grundlagenbericht setzte sich die Expertenkommission auch mit dem Thema, mit dem wir uns hier und heute befassen, auseinander und stellte dazu fest: „Geschlossene Unterbringung entspricht, so scheint es, vor allem dem öffentlichen Bedürfnis nach Sicherheit und einem sich pädagogisch ausgebenden Bedürfnis nach gleichsam gesichertem, unausweichlichem Zugriff. Als Setting in der Heimerziehung aber, als Maßnahme der Jugendhilfe ist sie nicht gerechtfertigt – ungeachtet der Tatsache, dass auch in ihr differenzierte und engagierte Erziehung praktiziert werden kann und praktiziert wird; dies aber darf nicht als Argument für ihre prinzipielle Brauchbarkeit genutzt werden.“ (8. Jugendbericht 1990 S. 152)

Diese Aussage entsprach zwar durchaus der damals vorherrschenden fachlichen Mehrheitsmeinung, dennoch widersprach die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme deutlich: „Wenn die Bundesregierung Bedenken gegen eine noch immer anzutreffende Praxis der geschlossenen Unterbringung im Rahmen der Heimerziehung hat, so sieht sie sich doch nicht in der Lage, die grundsätzliche Ablehnung der geschlossenen Unterbringung durch die Sachverständigenkommission mitzutragen. ... Die Ablehnung einer geschlossenen Unterbringung von nichtstrafmündigen Kindern kann im Einzelfall auch bedeuten, dass diese von der Gesellschaft aufgegeben werden.“ (8. Jugendbericht 1990 S. XII)

Interessant an diesen beiden Positionen ist ihre jeweils gegenläufige Argumentationsführung: Die Experten lehnen Geschlossene Unterbringung grundsätzlich ab, obwohl, wie sie feststellen, in diesen Gruppen durchaus fachlich qualifiziert gearbeitet werden könne und in machen dieser Gruppe auch qualifiziert gearbeitet werde. Die Bundesregierung stellt im Gegensatz dazu fest, dass es Mängel und Unzulänglichkeiten in der praktischen Arbeit in diesen Gruppen gibt, dennoch hält sie dieses Angebot aber für unverzichtbar, weil sonst Kinder und Jugendliche, die in offenen Angeboten nicht erreicht werden können, aufgegeben würden, was letztlich bedeutet, dass sie unter gesundheits- und persönlichkeitszerstörenden Bedingungen auf der Straße leben oder in die Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. in den Jugendstrafvollzug abgeschoben werden.

Die Feststellungen der Bundesregierung, geschlossene Unterbringung sei für eine bestimmte Gruppe von Kindern und Jugendlichen notwendig, die fachliche Qualität der Arbeit in diesen Gruppen sei aber dringend verbesserungsbedürftig, hat mich damals geärgert, weil ich wie die

Mehrheit der Fachwelt nicht nur von den Experten, sondern auch von der Bundesregierung eine Ablehnung freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe erwartet hatte. Aber wie es manchmal im Leben so ist, Widerspruch kann eine stärkere Wirkung erzielen als Zustimmung. Denn just in diesem Jahr, in dem dieser Bericht veröffentlicht wurde, wechselte ich von der Heimerziehungspraxis in die Verbandsarbeit, konkret in die Bundeszentrale des Diakonischen Werkes und wurde dort für den Bereich der Erziehungshilfen mit dem Schwerpunkt Heimerziehung, zuständig. Damit gehörten in meinen fachlichen Zuständigkeitsbereich auch drei oder vier Heime in diakonischer Trägerschaft mit geschlossenen Gruppen. Ich wurde also zuständig für ein pädagogisches Angebot, das ich aus fachlichen oder besser jugendhilfepolitischen Gründen ablehnte.

Zunächst mit erheblicher Skepsis aber doch auch mit einer gewissen Neugier, näherte ich mich in den folgenden Jahren dem ungeliebten Jugendhilfeangebot 'geschlossene Gruppen'. Dabei musste ich feststellen, dass die Bundesregierung mit ihrer Einschätzung aus dem 8. Jugendbericht gar nicht so falsch gelegen hatte. - An dieser Stelle muss ich vielleicht erwähnen, dass die Stellungnahme der Bundesregierung zwar im Kabinett verabschiedet wird, geschrieben wird sie aber von den Fachleuten im zuständigen Ministerium, in diesem Fall dem Jugendministerium und dort lag die Federführung bei Reinhard Wiesner, der nicht nur mit hoher Wertschätzung allgemein als Vater des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bezeichnet wird, sondern auch über exzellente Kenntnisse der Jugendhilfepraxis verfügte.

Im Rahmen meiner Besuche von Einrichtungen mit geschlossenen Gruppen und zahlreichen Gesprächen mit in diesen Gruppen tätigen Fachkräften und auch mit dort lebenden Kindern und Jugendlichen fand ich bestätigt, dass für die meisten dieser jungen Menschen der Aufenthalt in einer solchen Gruppe, obwohl er vor allem in der Anfangszeit mit erheblichen Einschränkungen verbunden ist, vielleicht eine letzte Chance zu einem Neustart in einer völlig desolaten Lebenssituation sein kann. Ich fand aber auch bestätigt, dass die äußeren Rahmenbedingungen dieser Gruppen, ihre fachlichen Konzeptionen und die praktische Arbeit sehr große Qualitätsunterschiede aufweisen, was zwangsläufig Auswirkungen auf Erfolg oder Misserfolg der pädagogischen Arbeit in diesen Gruppen hat.

Deutlich wurde zudem, dass es in den Jugend- und Landesjugendämtern und in den Einrichtungen selbst einen erheblichen Informations- und Fortbildungsbedarf gab hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen für das gerichtliche Verfahren zur Genehmigung einer mit Freiheitsentzug verbundenen Heimunterbringung und auch hinsichtlich der Durchführung dieser Maßnahmen. Denn die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind, auch wenn sie in einer geschlossenen Gruppe untergebracht sind, keine rechtlosen Wesen. Im Gegenteil, sie haben – wie ich eben schon erwähnt habe, eine starke Rechtsstellung im gerichtlichen Verfahren und sie haben zahlreiche Schutz-, Beteiligungs-, Förder- und Beschwerderechte während ihres Aufenthaltes in der geschlossenen Gruppe.

Um dies stärker ins Bewusstsein der Fachleute und der Öffentlichkeit zu bringen, widmete sich im Oktober 2000 der u.a. auch von mir initiierte Dritte Deutsche Kinderrechtetag ausschließlich diesem Thema. Unter dem Motto „Rechte von Kindern und Jugendlichen bei Freiheitsentzug“ ging es dabei vorrangig um die Frage, ob die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention in den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und in der Alltagspraxis in den Einrichtungen Beachtung finden. Da bis dahin wenig Informationen und so gut wie keine wissenschaftlich abgesicherten Erkenntnisse zu dieser Fragestellung vorlagen, war eine Forderung des Kinderrechtetages an die Politik und an die Fachverbände, solche empirischen Untersuchungen anzuregen und zu finanzieren.

Diese Forderung wurde im Elften Kinder- und Jugendbericht, der im Jahr 2002 vorgelegt wurde, aufgegriffen und unterstützt, denn auch dieser Bericht beschäftigte sich wieder ausführlich mit dem Thema Geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe. Diesmal waren sich Expertenkommission und Bundesregierung in ihren fachlichen Einschätzungen dieses Jugendhilfeangebotes allerdings weitgehend einig.

Die Experten beschrieben den Status Quo zunächst so: „Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe haben sich fließende Übergänge zwischen 'offenen', 'halboffenen', 'individuell geschlossenen' und 'geschlossenen' Formen der Betreuung herausgebildet“, um dann zu der Einschätzung zu gelangen, dass „... in wenigen, sehr seltenen Konstellationen die zeitweilige pädagogische Betreuung in einer geschlossenen Gruppe eine dem jeweiligen Fall angemessene Form der Intervention sein kann.“ (11. Kinder- und Jugendbericht 2002 S. 240) Das war eine bemerkenswerte veränderte Positionierung der Expertengruppe gegenüber dem zwölf Jahre zuvor veröffentlichten 8. Jugendbericht. Die Bundesregierung erklärte dazu, dass sie diese Position der Sachverständigenkommission teile, betonte in ihrer Stellungnahme aber noch einmal klar und deutlich, „dass eine geschlossene Unterbringung auf der Rechtsgrundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in Verbindung mit Paragraf 1631b BGB keinen Straf- bzw. Strafersatzcharakter hat.“ (11. Kinder- und Jugendbericht 2002 S.25) Auch ziele die geschlossene Unterbringung nicht auf Sicherung oder Verwahrung ab, sondern habe maßgeblich auf den erzieherischen Bedarf abzustellen. In Einzelfällen, so die Bundesregierung weiter, könne eine freiheitsentziehende Unterbringung geeignet sein, „... um auf diese Weise einen Einstieg in eine pädagogische Beziehung zu schaffen, der sich manche Kinder und Jugendliche andernfalls von vorneherein entziehen.“ (S. 25).

Diese Übereinstimmung zwischen Sachverständigenkommission und Bundesregierung in der Bewertung von Grenzen und Möglichkeiten freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe hat allerdings nicht dazu geführt, dass im zurückliegenden Jahrzehnt die Gräben zwischen Gegnern und Befürwortern eingeebnet worden wären. Was sich im Laufe der letzten Jahre allerdings geändert hat ist, dass man sich früher heftig attackierte, während man sich heute eher aus dem Weg geht. Trotzdem gingen von diesem 11. Jugendbericht einige wichtige Signale und Impulse für die Entwicklungen in diesem Arbeitsfeld aus.

An erster Stelle zu nennen ist das vom Bund und mehreren Bundesländern finanzierte und vom Deutschen Jugendinstitut durchgeführte bis dahin größte Forschungsprojekt im Bereich der freiheitsentziehenden Heimerziehung, ein Forschungsprojekt, in das fast alle Gruppen, die solche Angebote bereithalten, einbezogen worden sind. Hanna Permien hat zusammen mit ihrer Kollegin Sabrina Hoops dieses Forschungsprojekt in den Jahren 2003 bis 2007 durchgeführt und dabei eine Fülle interessanter Erkenntnisse und Einschätzungen gerade auch von betroffenen Jugendlichen zu Tage gefördert. Hanna Permien kann heute ohne Einschränkungen als **die** Expertin in Sachen Geschlossene Unterbringung bzw. freiheitsentziehende Maßnahmen in Deutschland gelten, wobei man ihr attestieren kann, dass sie trotz ihrer Nähe zur Praxis immer die für eine wissenschaftliche Tätigkeit notwendige Unabhängigkeit und kritische Distanz zum Forschungsgegenstand gewahrt hat. Im nachfolgenden Referat werden Sie sich davon selbst einen Eindruck verschaffen können.

Ein Nebenprodukt dieser wissenschaftlichen Untersuchung, in deren Fachbeirat ich mitarbeiten durfte, war die von mir zusammen mit meinem Kollegen Bernhard Zapf vom Diakonischen Werk Bayern initiierte und moderierte Workshop-Reihe unter der Themenstellung „Qualitätsstandards bei freiheitsentziehenden Maßnahmen“. In diesen insgesamt sieben 2-tägigen Workshops, an denen jeweils Vertreter aus fast allen Einrichtungen teilnahmen, die freiheitsentziehende Maßnahmen durchführen, wurde jeweils zu unterschiedlichen Fragestellungen aus dem DJI-Projekt und verschiedenen anderen wissenschaftlichen Untersuchungen aus dem Bereich der Geschlossenen

Unterbringung referiert. Daneben, aber durchaus gleichgewichtig, wurde in Referaten und Vorträgen von Vertretern der Praxis, also Mitarbeitenden aus den Einrichtungen, die freiheitsentziehende Maßnahmen durchführen, über ihre Praxiserfahrungen, konzeptionelle Besonderheiten und unverzichtbare fachliche Standards referiert.

Die bei diesen Veranstaltungen gewonnenen Erkenntnisse und Einschätzungen fanden schließlich Eingang in die Selbstdarstellung und Selbstverpflichtung der Einrichtungen, die sich unter der Bezeichnung *Arbeitsgruppe GU 14+* zusammengeschlossen haben. Diese Arbeitsgruppe betreibt eine eigene Homepage unter www.geschlossene-heime.de auf der Informationen zur Konzeption der einzelnen Einrichtungen, zielgruppenspezifische Informationen für Jugendliche, für Eltern und für Jugendämter und unverzichtbare fachliche Standards für eine qualifizierte Arbeit in geschlossenen oder teilgeschlossenen Gruppen präsentiert werden. Ich finde diese Aktivität sehr erwähnens- und lobenswertes, weil damit dokumentiert und demonstriert wird, dass freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Heimerziehung nicht abgeschirmt hinter hohen Mauern quasi im Verborgenen und mit schlechtem fachlichen Gewissen praktiziert wird, sondern sich öffentlich präsentiert und sich damit dem fachlichen Diskurs stellt. Die Sprecherin dieser GU 14+ Arbeitsgruppe ist derzeit die Leiterin des St. Franziskusheim, Heike Konzelmann.

Zum Abschluss meines kleinen, sicher nicht vollständigen Gangs durch die Geschichte der geschlossenen Unterbringung bzw. der freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Heimerziehung ein Resümee meiner Erkenntnisse und Einschätzungen, die ich im Verlauf meiner eigenen Beschäftigung und Auseinandersetzung mit diesem Arbeitsfeld gewonnen habe und zwar in drei Punkten:

1. Eine geschlossene oder teilgeschlossene Gruppe ist kein verkapptes Straflager sondern ein stationäres Erziehungshilfeangebot mit besondern Rahmenbedingungen. Die besonderen Rahmbedingungen bestehen darin, dass die Kinder und Jugendlichen, die in diesen Gruppen leben, die Türen und Fenster ihrer Gruppe nicht ohne weiteres öffnen können und damit in ihrer persönlichen Freiheit eingeschränkt sind. Je weniger sich, von dieser Einschränkung abgesehen, diese besonderen Gruppen hinsichtlich der in ihnen geltenden Regel für das Zusammenleben und hinsichtlich der Beziehungs-, Beschäftigungs- und Therapieangebote von den offenen Gruppen unterscheiden, desto geringer ist das Konfliktpotential, das in diesen Gruppen latent vorhanden ist und desto besser gelingt später der Übergang aus diesen Gruppen in ein offenes Anschluss-hilfeangebot.

2. Jede Hilfe zur Erziehung ist auf Entlastung und Unterstützung der Eltern ausgerichtet, zugleich aber auch von deren Akzeptanz abhängig. Das gilt in besonderer Weise auch für die Unterbringung ihres Kindes in einer geschlossenen Gruppe, denn die Eltern müssen mit dieser Hilfe nicht nur einverstanden sein, sie müssen die Einschränkung der Freiheit ihres Kindes sogar beim Gericht beantragen. Das führt in vielen Fällen zu Loyalitätskonflikten der Eltern mit ihrem Kind und/oder mit den Betreuungskräften in der Gruppe. Hinzu kommt, dass die Eltern oder Elternteile in der Vergangenheit meist massive Konflikte mit ihrem Kind durchlebt haben und oft zusätzlich mit eigenen Persönlichkeitsproblemen und psychischen Erkrankungen unterschiedlicher Art belastet sind. Qualifizierte und differenzierte Angebot für die Eltern zur Aufarbeitung ihrer Beziehungsprobleme mit ihrem Kind und ihren eigenen Problembelastungen sowie die aktive Einbeziehung der Eltern in die Hilfe- und Erziehungsplanung sind deshalb ausschlaggebend für Erfolg oder Misserfolg dieses Angebotes. Deshalb muss der Einzugsbereich gerade auch der geschlossenen Gruppen so begrenzt werden, dass die Eltern wie beschrieben in die Arbeit einbezogen werden können.

3. Eine mit Freiheitsentzug verbundene Heimunterbringung ist nur zulässig, wenn sie zum Wohl des betroffenen jungen Menschen notwendig ist. So steht es im Gesetz und richtet sich in erster Linie an die an dieser Entscheidung beteiligten Erwachsenen. Der in einer solchen Gruppe untergebrachte Minderjährige mag zumindest zu Beginn einer solchen Hilfsmaßnahme in den seltensten Fällen einsehen, dass dies seinem Wohl dienen soll. Im Verlauf des Hilfeprozesses sollte es aber gelingen, dass bei dem jungen Menschen wenigstens ahnungsweise der Eindruck entsteht, dass er meist mitten in einer schweren Lebenskrise eine Chance für einen Neuanfang bekommt. Das gelingt am ehesten dann, wenn er in der Gruppe neben Hilfen zur Aufarbeitung seiner bisherigen meist negativen und belastenden Erfahrungen Angebote im schulischen und im Freizeitbereich bekommt, die Erfolgserlebnisse ermöglichen und sein Selbstwertgefühl steigern. Im modernen Sprachduktus heißt dies Selbstwirksamkeits-erfahrungen. Dies gelingt aber wiederum am ehesten dann, wenn sich die Lebensbedingungen in den geschlossenen oder teilgeschlossenen Gruppen möglichst wenig von denen in offenen Gruppen unterscheiden.

Für alle an diesen Prozessen Beteiligten ist dies eine anspruchsvolle, zuweilen mühsame, in jedem Fall aber lohnenswerte Aufgabe und Herausforderung, die öffentliche Aufmerksamkeit, kritische Begleitung und Anerkennung verdient. Die beiden Zeitungsberichte, die im Vorfeld der Jubiläumfeiern und dieser Fachtagung in der regionalen Presse erschienen sind, sind für mich dafür gute Beispiele für eine gute Öffentlichkeitsarbeit und guten Journalismus.

Ich wünsche der Leitung, der Mitarbeiterschaft und den Mädchen des St. Franziskusheim, dass das Ergebnis der langen Umbau- und Renovierungsarbeiten, die damit verbundenen Mühen und Entbehrungen schnell vergessen lässt und dass die mit der Renovierung erhofften konzeptionellen Verbesserungen schnell Wirklichkeit werden.

Juli 2011